

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	05.02.2014	öffentlich
Integrationsrat	29.01.2014	öffentlich
Fachbeirat für Mädchenarbeit	12.02.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Betroffene Produktgruppe

11 06 02 Förderung von Familien

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss 09.02.2011 Dr. Nr. 2053
 Jugendhilfeausschuss 09.03.2011 Dr. Nr. 2119
 Finanz- und Personalausschuss 29.03.2012 Dr. Nr. 2119
 Jugendhilfeausschuss 15.06.2011 Dr. Nr. 2601
 Jugendhilfeausschuss 12.10.2011 Dr. Nr. 3210
 Jugendhilfeausschuss 08.02.2012 Dr. Nr. 3563
 Jugendhilfeausschuss 07.11.2012 Dr. Nr. 4768

Sachverhalt:

Zum grundsätzlichen Sachverhalt wird auf die vorherigen Informations- und Beschlussvorlagen zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses verwiesen.

Belegungssituation:

Die Verwaltung hat mit fünf Clearingeinrichtungen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für die Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge mit maximal 80 Plätzen vereinbart.

Die Belegung durch das Jugendamt Bielefeld im Rahmen der vereinbarten Clearingverfahren stieg 2013 leicht an.

Für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 liegen folgende Zahlen vor:

- Zugang: 109, davon 20 Mädchen,
- Abgang: 83, davon 18 Mädchen,
- Verweildauer: durchschnittlich 69 Tage Clearing,
- Nationalitätenschwerpunkte: Bangladesch 18, Afghanistan 16, Syrien 12, Marokko 11, Albanien 9, Irak 9.

Entwicklung der Zahlen insgesamt von 2011 bis 2013:

- Zugänge 223, davon 34 Mädchen,
- Abgänge 166, davon 30 Mädchen,
- Verweildauer: durchschnittlich 120 Tage Clearing,
- Nationalitätenschwerpunkte: Afghanistan 40, Irak 36, Bangladesch 32, Syrien 18, Marokko 12, Albanien 9

Zum 31.12.2013 belegt das Jugendamt Bielefeld insgesamt 65 Clearingplätze (davon 4 Mädchen), davon 57 Plätze im Rahmen der laufenden Clearingverfahren und 8 Plätze als Anschlussmaßnahme nach § 34 SGB VIII.

Die übrigen Plätze (davon 3 Mädchen) werden von auswärtigen Jugendämtern für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge belegt.

Die zwischen Verwaltung und Trägern erfolgte Abstimmung, dass das fachlich hoch qualifizierte Angebot der Bielefelder Clearingeinrichtungen erhalten bleiben soll und bei Bedarf auch anderen Jugendämtern in eigener Zuständigkeit (Verfahren und Kostenträgerschaft bleibt beim in Obhut nehmenden Jugendamt) zur Verfügung steht, hat sich fachlich bewährt.

Derzeit sind alle Plätze in den Clearingeinrichtungen belegt.

Qualität der Betreuung:

Nach Inaugenscheinnahme werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der Clearingeinrichtung aufgenommen. Dort haben sie Zeit zur Ruhe zu kommen. Innerhalb der ersten Woche findet in der Einrichtung ein Gespräch statt, welches dazu dient, weitere Informationen über den jungen Menschen zu erhalten. Fluchteindrücke und kulturelle Veränderungen können unter fachlicher Begleitung der Einrichtung verarbeitet werden.

Die jungen Menschen werden durch die Clearingeinrichtung auf familiengerichtliche und ausländerrechtliche Termine vorbereitet. Sie besuchen externe und interne Schulmaßnahmen. Diese werden sehr positiv angenommen.

Mit den Mitarbeitern der Clearingeinrichtung erarbeiten die jungen Menschen erste Perspektiven für ihre weitere Zukunft.

Nach Bestellung eines Vormundes erfolgt mit dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in Zusammenarbeit mit allen anderen Beteiligten die Hilfeplanung, in der die weiteren Perspektiven und Vorgehensweisen geklärt werden.

Beendigung der Clearingverfahren:

2013 wurden die 83 Clearingverfahren aus folgenden Gründen beendet:

- 15 anschließende Jugendhilfemaßnahme (§§ 34/41 SGB VIII), die dem festgestellten Hilfebedarf entspricht,
- 18 Zusammenführungen mit einem im Inland befindlichen Verwandten,
- 32 Erreichen der Volljährigkeit oder Feststellung der Volljährigkeit, ohne anschließenden Jugendhilfebedarf
- 2 Dublin II-Rückkehr,
- 16 Verlassen der Einrichtung ohne bekannte Gründe.

Zusammenarbeit mit anderen Ämtern/Behörden:

1. ZAB/Ausländerbehörde

Mit der ZAB und der Ausländerbehörde wird eine enge Zusammenarbeit gepflegt. Die ZAB meldet dem Jugendamt jeden Zugang eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Verständigung und Informationsaustausch sind vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen intensiv.

2. Familiengericht

Das Familiengericht wird innerhalb von drei Tagen über die Aufnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings informiert und es wird um die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge gebeten.

Eine Vormundschaft wird nur für Minderjährige eingerichtet. In welchen Verfahren und mit welchen Methoden das Alter und damit auch die Minderjährigkeit des einzelnen unbegleiteten Flüchtlings festzustellen ist wird zwischen Jugendamt und Familiengericht weiterhin unterschiedlich beurteilt.

Das OLG Hamm hat die Auffassung des Jugendamtes bestätigt, dass röntgenologische Untersuchungen zum Zwecke der Altersfeststellung ohne Zustimmung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nicht zulässig sind. Es stellt auch klar, dass ärztliche Untersuchungen erforderlich sind, wenn sich Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Angaben des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings ergeben.

Im Clearingverfahren und während der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung verdichtet sich in der Regel das Bild bezüglich der Frage, ob die Angaben des Jugendlichen glaubhaft sind. Auf den im Clearingverfahren gewonnenen Informationen werden die Entscheidungen des Jugendamtes begründet und dokumentiert.

3. Andere Jugendämter

Seit Eröffnung der Clearingeinrichtungen werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von unterschiedlichen Jugendämtern aus dem Nah- und Fernbereich untergebracht.

Die Zuständigkeit für den einzelnen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling liegt dabei weiterhin beim jeweils unterbringenden Jugendamt.

Einige Jugendämter stellen in ihren örtlichen Bereichen das notwendige Platzangebot für Inobhutnahmen nicht bereit und veranlassen Unterbringungen außerhalb ihres Bereichs, um die Gesamtverantwortung an den Ort abzugeben, der ausreichende Einrichtungsplätze vorhält. Das Jugendamt Bielefeld verlangt daher seit Anfang des Jahres von auswärtigen Jugendämtern eine schriftliche Erklärung zur Gesamtverantwortung, wenn auswärtige Jugendämter eine Unterbringung in einer der Bielefelder Clearingeinrichtungen veranlassen wollen.

Das nordrhein-westfälische Familienministerium (MFKJKS) hat gemeinsam mit dem Innenministerium (MIK) und den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe eine Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen herausgegeben. Sie richtet sich an alle Personen, die sich um diese besondere Flüchtlingsgruppe kümmern, um das Spannungsfeld zwischen dem Kinder- und Jugendhilferecht auf der einen und dem Aufenthalts- und Asylrecht auf der anderen Seite zu verringern. Sie enthält Hinweise und

Empfehlungen, die die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen im Interesse der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge verbessern soll.

4. Kooperation mit Flüchtlingsberatungsstellen im Clearingverfahren

Nach Aufnahme in der Clearingeinrichtung werden durch die Clearingeinrichtungen für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling sofort Termine in der Flüchtlingsberatung vereinbart.

Diese Informationen werden an den Vormund weitergegeben, sobald er vom Familiengericht bestellt wurde.

Refinanzierung der Kosten für die Clearing-Einrichtungen:

Wenn Clearingeinrichtungen in Bielefeld von anderen Jugendhilfeträgern belegt werden, bleibt die Gesamtverantwortung beim in Obhut nehmenden Jugendamt sowohl für die Maßnahmen der Jugendhilfe als auch für die wirtschaftliche Abwicklung.

Erstattungsansprüche werden vom jeweils zuständigen Jugendamt beim überörtlichen Jugendhilfeträger für die vom Jugendamt erbrachten Transferleistungen angemeldet.

Die Bearbeitungszeiten im Verfahren mit den überörtlichen Trägern sind erfahrungsgemäß sehr lang. Gründe für die langen Bearbeitungszeiten sind insbesondere fehlende Nachweise zur Identität, zur Altersfeststellung, zum Einreisedatum und zum ausländerrechtlichen Status.

Die Erstattungsverfahren des Jugendamtes Bielefeld für die Aufwendungen 2011 wurden überwiegend beendet. In einem Fall wurde die Erstattung der Transferaufwendungen abgelehnt (4.200 €), in einem weiteren Fall steht die Erstattung von 1.000 € noch aus und in einem dritten Fall ist die Erstattung strittig, weil die Aufenthaltsverhältnisse zur Einreise, Verweildauer und Personenidentität noch nicht abschließend geklärt werden konnten (33.000 €).

In den laufenden Erstattungsverfahren für 2012 und 2013 tritt das Jugendamt bis zur Erstattung der Transferleistungen mit ca. 2,21 Mio. € in Vorleistung.

Refinanzierung der Kosten für den verwaltungsinternen Mehraufwand:

In 2012 wurden im Jugendamt bedarfsgerecht 3,5 Stellen für die Durchführung der entsprechenden sozialarbeiterischen Hilfeplanverfahren, die Amtsvormundschaften und die Wirtschaftliche Jugendhilfe eingesetzt. Die hierfür entstandenen Kosten (177.920 €) wurden vom Land NRW erstattet.

2013 erstattete das Land NRW den entstandenen Aufwand für 3,2 Stellen (161.245 €).

Auf der Grundlage der Inobhutnahmen 2013 wird ein entsprechender Personalkostenzuschuss für 2014 beim Land NRW beantragt.

Erster Beigeordneter

Tim Kähler

